

Schlichtungsordnung

Schlichtungsordnung

der Landeszahnärztekammer Hessen

Schlichtungsordnung

Die Delegiertenversammlung der Landes Zahnärztekammer Hessen hat am 30.06.2007 gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung vom 07.02.2003 die folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1

1. Für den Zuständigkeitsbereich der Landes Zahnärztekammer Hessen wird ein Schlichtungsausschuss.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die Kammerangehörige sein müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Vertreter zu wählen.
3. Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Amtszeit findet § 4 der Satzung der LZKH entsprechend Anwendung. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Der Präsident oder der Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer Hessen darf dem Schlichtungsausschuss nicht angehören.

§ 2

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen Berufsangehörigen und Dritten, die aus der zahnärztlichen Berufsausübung entstanden sind, auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder - sofern die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären - einen Schiedsspruch zu fällen.

§ 3

1. Ein Verfahren kann beantragt werden
 - a) vom Vorstand der Kammer, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
 - b) von den Kreisstellen-Vorsitzenden oder deren Stellvertreter
 - c) von jedem Angehörigen der LZKH
 - d) von Patienten
2. Mit dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens müssen dem Schlichtungsausschuss die erforderlichen Beweismittel (Urkunden, Zeugen) bezeichnet werden.
3. Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn ein Antrag nach Ziff. 1 offensichtlich unbegründet ist oder die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erklären.

Schlichtungsordnung

5. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist den Betroffenen mindestens 14 Tage vor der Verhandlung, die möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages anzusetzen ist, zuzustellen. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so ist dieser Beschluss dem Antragsteller mit Begründung innerhalb von einem Monat mitzuteilen.
6. Der Schlichtungsausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen über Notwendigkeit, Gegenstand, Art und Umfang der Verhandlung und Beweisaufnahme.
7. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. Die alleinige Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht möglich.
8. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen ist.
9. Die Verbreitung personenbezogener Daten unterliegt dem Hessischen Datenschutzgesetz.

§ 4

Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landes Zahnärztekammer Hessen.

§ 5

Die Geschäfte des Schlichtungsausschusses werden von der Geschäftsstelle der LZKH wahrgenommen.

§ 6

Gutachterbenennung

1. Auf Antrag von Patienten werden von der LZKH Gutachter benannt, die auf Vermittlung der Kammer kostenpflichtige Gutachten erstellen. Dem Antrag sind eine Schweigepflichtsentbindung und eine Kostenübernahmeerklärung beizufügen. Die Gutachterbenennung auf Anfrage von Gerichten bleibt hiervon unberührt.
2. Die Gutachter werden entsprechend der Fachrichtung innerhalb der Zahnmedizin benannt, die dem zu begutachtenden Fall entspricht. Zur Qualitätssicherung der Gutachten werden Gutachterrichtlinien erlassen.